

Stadt Lehrte
1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 00/75 „Köhlerheide“
mit Begründung

Ausgearbeitet
Hannover, im September 1995

Konkordiastraße 14A
30449 Hannover
☎ (05 11) 44 82 89

Diplom-Volkswirt

Eike Geffers

Beratender Volkswirt
für kommunale und
staatliche Planung

Stadt Lehrte

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 00/75 „Köhlerheide“

§ 1

räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 00/75 „Köhlerheide“ umfaßt die Flächen, die als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt sind, und für die „offene Bauweise“ oder „offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ festgesetzt ist.

§ 2

Baugrenzen entlang der öffentlichen Straßen

Ein Vortreten von Wohnhäusern über die Baugrenzen, die in einem Abstand von 5 m parallel zu den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Straßen verlaufen, um bis zu 2 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich dadurch eine bessere Ausnutzbarkeit der Gärten an der Wohnseite der Wohnhäuser (Süd- oder Westseite) ergibt (§23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO).